

Schwebstoffe und Sedimentation werden aus dem gesamten Wirkungsbereich des Absenktunnels während der Bauphase temporär (nicht nur LBP-Untersuchungsgebiet) 1.026 Mittelsäger vertrieben. Aus dem LBP-Untersuchungsgebiet werden dementsprechend 74 Mittelsäger vertrieben. Die möglichen projektbedingten Störungen in der Bauphase für etwa 74 Mittelsäger betreffen somit temporär maximal 5,7 % des landesweiten Bestandes (1.500 Mittelsäger). Mittelsäger kommen in den Gewässern um Fehmarn vor allem an der gesamten Nordküste östlich von Puttgarden bis Staberhuk vor.

- Nach Angaben der Habitatmodellierungen kommen Mittelsäger vor allem in geringen Wassertiefen vor und scheinen alle Küstengewässer und Binnenseen der Insel relativ gleichmäßig zu nutzen. Es ist daher davon auszugehen, dass Mittelsäger auch während der Bauarbeiten außerhalb des Störbereichs ausreichend geeignete Habitate finden, z. B. im Küstenabschnitt zwischen Campingplatz Klausdorf und Staberhuk, aber auch in den bereits in geringeren Dichten genutzten Abschnitten südlich von Staberhuk. Außerdem werden sich seeseitig der Landgewinnungsfläche wieder Flachwasserbereiche bilden, die für Mittelsäger nutzbar sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl rastender Vögel im Winter abhängig von den Eisverhältnissen ist.
- Die Beschränkung des Baubereichs auf maximal zwei Arbeitsbereiche mit ortsfesten Arbeitsgeräten und mit einem freifahrenden Aushubgerät außerhalb der Arbeitsbereiche gleichzeitig wird die Anzahl gleichzeitig vertriebener Mittelsäger im Vergleich zu den in der UVS dargestellten Zahlen verringern und zugleich mehr Rückzugsräume für Mittelsäger sicherstellen (s. LBP, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Anhang I, Maßnahmenblatt 8.4 M/VA₁).
- Die Fischbestände in den außerhalb der Bautrasse liegenden Bereichen werden nur in sehr geringem Maß beeinträchtigt, so dass auch die Nahrungsgrundlagen für den Mittelsäger in Flächen außerhalb des Störbereichs weiterhin gesichert sind.
- Da der Erhaltungszustand des Mittelsägers in Schleswig-Holstein zudem als günstig eingestuft ist (MLUR 2009), wird nicht davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen erheblich verschlechtert wird. Es ergeben sich demnach keine artenschutzrechtlichen Konflikte i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- Da Mittelsäger entlang der Nord- (östlich Puttgarden) und Ostküste Fehmarns vorkommen und sich die Rastbestände auch je nach Verlauf des Winters verlagern können, ist eine Abgrenzung einer Ruhestätte im marinen Bereich kaum möglich. Da davon ausgegangen wird, dass Mittelsäger auch während der Bauarbeiten Bereiche nutzen können, die ihren Habitatansprüchen gerecht werden, findet keine Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten durch die Bauarbeiten und die Flächeninanspruchnahme statt.
- Weiterhin werden sich seeseitig der Landgewinnungsfläche wieder Flachwasserbereiche bilden, die für Mittelsäger nutzbar sind. Es ergeben sich also hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Mittelsäger keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte, da keine Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

